

# EINLEITUNG

## I Das Anliegen der Untersuchung

Mit dieser Arbeit zu Regierung und Verwaltung<sup>1</sup> von Pfalz-Zweibrücken soll ein Thema behandelt werden, dem zuletzt 1897 eine ausführliche Darstellung<sup>2</sup>, seitdem nur hin und wieder kleinere Studien gewidmet worden sind. Nicht allein deshalb scheint es an der Zeit zu sein, den Gegenstand wieder aufzugreifen und Überlegungen und Hilfsmittel, derer man sich inzwischen bedient hat, auf ein vernachlässigtes Thema anzuwenden, sondern es lassen sich hier auch einige allgemeine Probleme des Absolutismus<sup>3</sup> unter recht günstigen Bedingungen studieren.

Auf der Suche nach den Anfängen des modernen Staates hat sich die Forschung bisher besonders der politisch-diplomatischen bzw. der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte zugewendet. Dabei berücksichtigte sie, indem sie – was die deutschen Territorien betrifft – Preußen für lange Zeit zur Norm ihres Denkens erhoben hat, die historische Eigenart der Mittel- und Kleinstaaten kaum. Im Gegensatz zur Forschung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, die die Macht des Militär- und Verwaltungsstaates im Absolutismus überschätzte,

- 
- 1 „Regierung und Verwaltung“ werden seit dem 16. Jahrhundert allgemein zu einem Begriffspaar tautologisch gekoppelt. Regierung, Verwaltung, Rechtsprechung und Gesetzgebung gehen, wie diese Arbeit zeigen wird, mehr oder weniger noch ineinander über. Erst in der konstitutionellen Zeit erfolgt eine echte „Trennung der Gewalten“ und zugleich der Begriffe. Vgl. MEISNER, Verfassung, S. 35 f; DERS., Staats- und Regierungsformen, S. 226; OESTREICH, Otto Hintze, S. 13. Zu den ausführlichen bibliographischen Angaben vgl. das Literaturverzeichnis im Anhang.
  - 2 EID, Hof- und Staatsdienst, behandelt die Zeit von 1444 – 1604. Erhebliche Korrekturen finden sich in BUTTMANN'S Besprechung in: Westpfälzische Geschichtsblätter 2 (1898) S. 3 f.
  - 3 Zur Absolutismusforschung siehe FOERSTER, Herrschaftsverständnis, S. 1–11 (dort die wichtigste Literatur). Eine gute Definition findet sich bei OESTREICH, Strukturprobleme, S. 330: „Die absolute Monarchie ist gekennzeichnet durch die Tendenz, die Sphäre gesamtstaatlicher Lenkung im Innern und die gesamtstaatliche Vertretung nach außen von jeglicher Mitwirkung anderer Kräfte, besonders der Reichs-, Provinzial- oder Landstände als der partikularen Gegenkräfte des fürstlichen Zentralisierungs- und Machtwillens, frei zu halten und unabhängig zu gestalten. Von mehr als einer Tendenz zu dieser Unabhängigkeit gesamtstaatlicher Gewalt wird man heute nicht sprechen können.“ Ein fundierter Bericht zur Sozialgeschichte liegt vor von KOPITZSCH, Sozialgeschichte der deutschen Aufklärung, S. 11–169. Zum Aufgeklärten Absolutismus allgemein siehe WEIS, Bürgertum, S. 22–42; zum Aufgeklärten Absolutismus in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten siehe DERS., Der aufgeklärte Absolutismus; zum Aufgeklärten Absolutismus als „europäisches Problem“ siehe v. ARETIN, Der Aufgeklärte Absolutismus, S. 11–51.